

Geldgeschäfte an Schulen

Beitrag von „Seph“ vom 17. Juni 2023 10:06

Zitat von kleiner gruener frosch

Wie ich irgendwo oben schon einmal schrieb:

es gibt genauso wenig die Pflicht für den Schulträger, ein Konto zur Verfügung zu stellen, wie für den Lehrer, ein Konto zur Verfügung zu stellen.

Sich hinzustellen und zu sagen "Ich würde ja fahren, wenn ..." funktioniert daher nicht, da man dem Schulträger (mangels Pflicht) nicht die Schuld in die Schuhe schieben kann.

Und wenn man dann noch die Kollegen als unkollegial bezeichnet, die dann (im rechtlichen Rahmen) selber agieren, finde ich etwas ... unkollegial. Vielleicht sollte man da dann einfach mal den Ball flach halten.

Das führt nicht weiter. Im Zweifelsfall ist selbstverständlich der Arbeitgeber zuständig für die Bereitstellung von Konten für Zahlungsflüsse und nicht der Arbeitnehmer!